An

Arbeitsgruppe "technische Übergabeuntersuchung" (AG TÜ)

Sekretariat: Lukas Halbig Working Procedures Ground Staff (L.CBS 3 (B))

DB Cargo AG Rheinstraße 2, 55116 Mainz Tel. +49 6131-15-62364 Mobil: +49 0152 375 49 366

E- Mail: lukas.halbig@deutschebahn.com

# Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlage 9 des AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
Claude Weis	27.12.2019		Erfassung gemäß AG TÜ 10-2019
Zustimmung AG TÜ	24.03.2020		Gemäß Protokoll AG TÜ 03-2020
Zustimmung SG WV	26.05.2020		Gemäß Protokoll SG WV 05/2020
Jean-Marc Blondé	12.06.2020		JC-Vorbereitung

Titel:	Änderung des Codes 6.1.1.2 und Einführung eines neuen Codes		
Änderungsantrag von EVU / Halter / andere Gremien:	CFL Cargo		
Änderungsantrag für:	⊠ Anlage 9 □ Anlage 11		
Einreicher:	Claude Weis		
Ort, Datum:	Dudelange, 27.12.2019		
Kurzbeschreibung:	Änderung des Codes 6.1.1.2 (gemäss Übergangsphase von TEN-RIV) und Einführung eines neuen Codes für das Verbot dieser Anschrift «TEN-RIV»		

#### 1. Ausgangslage (lst):

## 1.1. Einleitung

Ab dem 01.01.2021 ist die Übergangsfrist beendet, welche die UIP am 08.07.2015 autorisierte, dass TEN-RIV-Anschriften, welche laut STI WAG: Reglement 321/2013/UE bereits seit dem 31/12/2010 abgelaufen sind.

#### 1.2. Funktionsweise

-

#### 1.3. Störung / Problembeschreibung

Am 01.01.2021 ist die Übergangsfrist, welche von der UIP autorisiert war abgelaufen, und die Anschrift TEN-RIV ist ab dem 01.01.2021 nicht mehr erlaubt

## 1.4. Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik\* (wie z.B. DIN, EN)?

│  nein   ⋉ ja, folgend	: STI WAG: Reglement 321/2013/UE
-------------------------	----------------------------------

\*"anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Artikel 3)

"Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht." (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

#### 2. Sollzustand

## 2.1. Beseitigung der Störung/Problem (Soll)

Ab dem 01.01.2021 sind nur noch Anschriften gemäß STI WAG: Reglement 321/2013/UE erlaubt

## 3. Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 9 des AVV:

Farb-Code für die Änderungsanträge:

SCHWARZ: jetzt gültiger Text; dient zur Info und bleibt unverändert weiterhin gültig

ROT: Text neu

Blau (event. durchgestrichen): Text wird gelöscht

Bauteile	Code	Mängel/Kriterien/Hinweise	Maßnahmen	Fehler- klasse
Wagenkasten	6			
Wagenkasten allgemein	6.1			
Anschriften an	6.1.1	Fehlen, nicht lesbar oder unvollständig		
Wagen	6.1.1.1	- Wagennummer <sup>1)</sup>	Aussetzen	4
	6.1.1.2	- Zeichen "RIV", "TEN-RIV", "TEN"+"GE" oder ein Zeichen der Zulassung ("TEN"+ "G1", Länderkennzeichen im Zulassungsraster) <sup>7)</sup> oder	Aussetzen	4
	6.1.1.3	- Vereinbarungsraster (wenn Austausch- code 41, 43, 45, 81, 83 oder 85 ange- schrieben) <sup>7)</sup> oder ein Zeichen der Zulassung ("TEN"+"CW" + Länderkennzeichen im Zulassungsraster) <sup>7)</sup>	Aussetzen	4
	6.1.1.4	- Eigengewicht <sup>7)</sup>	Aussetzen	4
	6.1.1.5	- Bremsgewicht der Handbremse <sup>7)</sup>	Aussetzen	4
	6.1.1.6	- Lastgrenzen <sup>7)</sup>	Aussetzen	4
	6.1.1.7	- Fassungsraum bei Kesselwagen <sup>7)</sup>	Aussetzen	4
	6.1.1.8	<ul> <li>VKM und komplette Anschrift des Wagenhalters<sup>7)</sup></li> </ul>	Aussetzen	4
	6.1.1.9	- Länge des Wagens über Puffer <sup>7)</sup>	Aussetzen	4
	6.1.1.10	- Strom-Warnzeichen an Wagen mit Auf- stiegtritten oder Leitersprossen höher als 2 m über Schienenoberkannte	Aussetzen	4
	6.1.1.11	Kennzeichnung des KV-Tragwagens für zugelassene ILU <sup>7)</sup>	Aussetzen	4
	6.1.1.12	- bleibt frei -		
	6.1.1.13	- bleibt frei -		

## 4. Begründung

Ab dem 01.01.2021 ist die Anschrift «TEN-RIV» nicht mehr zulässig.

## 5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch).

Begründung der Festlegung.

Auswirkungen:

Betrieb, Interoperabilität, Wettbewerbsfähigkeit, Kosten, Verwaltung: (Wertung: 2)

Sicherheit (Wertung 3)

<sup>1)</sup> Wenn dieser Mangel nur auf einer Seite zutrifft: Muster K.

## 6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Die Risikobetrachtung entfällt da nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1. Änderung ist sicherheitsrelevant?	□nein ⊠ ja
Begründung:	
Laut STI WAG: Reglement 321/2013/UE sind Wagen mit «TEN-RIV» nicht mehr lauffähig	der Anschrift
6.2. Änderungs ist signigfikant?	⊠nein ☐ ja
Begründung: siehe Template	
Template Signifikanzprüfung als Anlage einfügen:	
6.3. Gefährdungsermittlung und -einstufung:	⊠ entfällt
6.3.1. Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2. Wirkung der Änderung bei Störungen /Abweic Normalbetrieb:	hungen vom
6.3.3. Systemmissbrauch möglich:	
☐ nein	
☐ ja, Beschreibung des Systemmissbrauchs:	
6.4. Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	□nein ⊠ ja
Für jede Gefährdung wird eines der nachfolgen Risik rien ausgewählt:	coakzeptanzkrite-
<ul><li>"anerkannte Regel der Technik"</li><li>Nutzung eines Referenzsystems</li></ul>	
explizite Risikoabschätzung	
6.5. Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle	e vorgelegt?
Bewertungsstelle:	
Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen:	[Anlage]